

Bürokratie macht auch beim Jagdgebrauchshund nicht halt wo muss/sollte ich meinen Vierbeiner anmelden – Fallstricke und Hinweise

Neu- Hundeführern, aber auch unseren alten Hasen ist oft nicht bekannt, welche Pflichten ihnen durch Gesetze und Verordnungen entstehen, aber auch welche Möglichkeiten ihnen die Mitgliedschaft in unserem Verband bietet und wie sie dazu ihren vierbeinigen Weidgenossen in unsere Gemeinschaft einbinden sollten. Deshalb einige Anregungen und Hinweise.

„Mitgliedschaft“ beantragen

Wenn Sie Ihren neuen Hund in das Familienrudel aufnehmen, dann sollte er, wie Sie auch, versichert sein. Wenn der Halter als Mitglied des Landesjagdverbandes Brandenburg e.V. die Gruppenversicherung seines Verbandes bei der GOTHAER abgeschlossen hat, ist die Haftpflichtversicherung für seine (unbegrenzte Anzahl) Jagdgebrauchshunde mit enthalten. Nicht nur bei der Ausbildung und der Jagd, sondern auch wenn er außerhalb des jagdlichen Einsatzes mal das tut, was er nicht darf und was Herrchen dann eventuell viel Geld kostet und das 24 Stunden am Tag.

Hier kommt aber das „ABER“:

- Der oder die Hunde müssen in der Geschäftsstelle des LJVb angemeldet (registriert) sein. Diese Anmeldung erfolgt an den Hundeobmann Ihres Jagdverbandes oder an die Geschäftsstelle des LJVb.
Damit Sie wissen, welche Angaben wir brauchen, haben wir ein Formular erarbeitet, das Sie bitte ausfüllen (zu erhalten über Homepage, Hundeobmann).
- Der Versicherungsschutz erlischt, wenn nicht bis zum Ende des 36. Lebensmonats eine Brauchbarkeitsprüfung abgelegt wurde.

Hinweis: Sie können sich sicher vorstellen, dass die Führung der Hundedatei mit viel Arbeit verbunden ist, deshalb:

- Bitte auch immer die erfolgreichen Prüfungen melden.
- Bitte, wenn Ihr Hund in die ewigen Jagdgründe wechselt, dies der Geschäftsstelle mitteilen.
- Ihr Hund sollte Ihnen so wichtig sein, dass Sie diese An- bzw. Ummeldung lesbar abliefern, wir sind keine Schriftdeuter.

Jagdgebrauchshundenausgleichsfonds

Der Jagdgebrauchshundenausgleichsfonds ist ein Solidarfonds und wird durch die Mitglieder des Landesjagdverbandes Brandenburg e.V. getragen und in der Geschäftsstelle geführt und verwaltet.

- Aus dem Jagdgebrauchshundenausgleichsfonds kann beim Tod eines Jagdgebrauchshundes finanzieller Ersatz geleistet werden. Voraussetzung für eine Leistung aus dem Jagdgebrauchshundenausgleichsfonds ist die vorherige Registrierung des Hundes in der Geschäftsstelle.
- Der Tod eines Jagdgebrauchshundes ist innerhalb von 4 Wochen der Geschäftsstelle zu melden. Ein Anspruch besteht nur für Jagdgebrauchshunde, die während der Ausbildung (bis 36 Monate) oder während der befugten Jagdausübung tödlich verunfallt sind bzw. notgetötet werden mussten.
- Schadenszuschusszahlungen aus dem Fonds erfolgen nur bei Tod bzw. Nottötung. Tierarztkosten werden nicht erstattet. Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn der Hund die Brauchbarkeit für das betreffende Einsatzgebiet, bei dem er getötet wurde bzw. notgetötet werden musste, besitzt.

Unfall des Vierbeiners

Wenn Sie die Gruppen-Jagdhaftpflichtversicherung über die GÖTHAER abgeschlossen haben und Sie die Police „Mitversicherung von Jagdunfällen, die tierärztliche Behandlung von Jagdhunden nach sich ziehen“ abgeschlossen haben, dann ist der Unfall Ihres Jagdgebrauchshundes mitversichert bei Jagdunfällen die während der Ausbildung oder während des jagdlichen Einsatzes auftreten und bei denen tierärztliche Behandlungskosten entstehen. Die Versicherung ist, analog dem Jagdjahr, jeweils vom 01.04. bis zum 31.03. gültig und verlängert sich, wenn sie nicht gekündigt wird, automatisch jeweils um ein Jahr. Fragen Sie Ihren Schatzmeister oder die Geschäftsstelle.

Nur brauchbare Hunde einsetzen!

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass gemäß Jagdgesetz für das Land Brandenburg, § 37 - Einsatz von Jagdgebrauchshunden - folgende gesetzliche Grundlage besteht:

„Bei jeder Jagd sind Jagdgebrauchshunde in genügender Zahl bereit zu halten und bei Bedarf zu verwenden, die ihre Brauchbarkeit durch eine entsprechende Prüfung für den jeweiligen Einsatz nachgewiesen haben. Für die Nachsuche auf Schalenwild sind entsprechend geprüfte Jagdgebrauchshunde bereit zu halten und zu verwenden.“

Nach § 60 - Ordnungswidrigkeiten, Bußgeld – Absatz (1) „handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig... entgegen § 37 Abs. 1 bei der Jagd brauchbare Jagdgebrauchshunde nicht in genügender Zahl bereithält und bei Bedarf verwendet oder für die Nachsuche auf Schalenwild keinen geprüften Jagdgebrauchshund verwendet.“ Wer einen nicht brauchbaren Hund jagdlich einsetzt, verstößt auch gegen § 1 des Tierschutzgesetzes, was dann Strafen nach sich zieht.

Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg

Jagdhunde werden gemäß § 15 Abs. 2 Hundehalterverordnung (HundehV) vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen. Dies gilt jedoch nur, soweit diese Hunde im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung, also hier der konkreten Jagdausübung, eingesetzt werden. Außerhalb der Zweckbestimmung - JAGD - , also im öffentlichen Raum, unterliegen Jagdhunde den Regelungen der HundehV wie jeder andere Hund.

Somit gilt:

die **Anzeige- und Kennzeichnungspflicht** gemäß § 6 (1) HundehV:

„Der Halter eines Hundes mit einer Widerristhöhe von mindestens 40 Zentimetern oder einem Gewicht von mindestens 20 Kilogramm hat der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich die Hundehaltung anzuzeigen und den Nachweis der Zuverlässigkeit im Sinne des § 12 vorzulegen.

Der Hund ist dann dauerhaft auf Kosten des Halters mit einem Mikrochip- Transponder (Chip) zu kennzeichnen. Die Identität des Hundes (Rasse, Gewicht, Größe, Alter, Farbe und Chipnummer) ist der örtlichen Ordnungsbehörde mit der Anzeige mitzuteilen.“ (Anzeigeformular: siehe www.ljv-brandenburg.de unter "Service")

Nachweis der Zuverlässigkeit und Sachkunde - Das Ministerium des Innern sieht keine Bedenken, dass die Vorlage des Jagdscheines als Nachweis der Sachkunde gemäß § 11 HundehV sowie der Zuverlässigkeit gemäß § 6 Abs. 1 HundehV von den örtlichen Ordnungsbehörden anerkannt wird.

Die Landräte und Oberbürgermeister des Landes Brandenburg wurden zuletzt mit Schreiben vom 2. November 2011 über die Klarstellung informiert. (Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg vom 16. Juni 2004 (HundeHV) - Klarstellung der Ausnahmeregelung für Jäger Gesch.Z.: IV/1 -870-26)
(in das Anzeigeformular unter "Service" (www.ljv-brandenburg.de) eingearbeitet)

Achtung: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 die Hundehaltung nicht unverzüglich anzeigt ... und entgegen § 6 Abs. 2 keine Kennzeichnung des Hundes vornehmen lässt.

Hundesteuer?

Die Hundesteuer ist eine Kommunalsteuer, d.h. jeder Hund ist beim Steueramt der Gemeinde, Stadt... anzumelden. In den Kommunen bestimmen Hundesteuersatzungen, ob und wie für die Haltung von Hunden Steuern erhoben werden. Wenn für unsere Jagdgebrauchshunde keine Steuern ausgewiesen werden oder der Steuersatz ermäßigt wird, wird in den Satzungen zumeist ein entsprechender Antrag erwartet. Die Bedingungen und die Höhe der Steuern regeln die jeweiligen Steuersatzungen. Bei Nichtanmeldung Ihres Vierbeiners hat der Gesetzgeber auch hier seine Gebührenordnung parat!

bmö